

Die in Art. 1 GG enthaltene Verpflichtung zur Achtung der Menschenwürde gilt auch und gerade gegenüber den auf einen besonderen Schutz des Staates angewiesenen Pflegebedürftigen. Der Aufnahme einer ergänzenden Bestimmung durch das Landesverfassungsrecht bedarf es daher nicht.

Die Aufnahme einer Staatszielbestimmung hätte nur einen symbolischen Appellcharakter. Die Situation von Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen sowie Pflegenden im Land Schleswig-Holstein würde dadurch nicht verbessert.

Mit der Aufnahme des Staatsziels würden Erwartungen bei den Pflegebedürftigen, ihren Angehörigen sowie bei den Pflegenden geweckt, die von der Politik nicht erfüllt werden können. Bestehende Mängel bei der Pflege müssen vielmehr durch konkrete gesetzliche Regelungen beseitigt werden.

Eine ständige Ausweitung von Staatszielen führt zu einer Überfrachtung und zu einer Schwächung der normativen Bindekraft der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.